



**Aktiengesellschaften, vereinfachte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vereinfachte Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Europäische Gesellschaften können dieses Formular nicht verwenden, sondern müssen die Steuererklärung online über MyGuichet.lu einreichen.**

## Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuererklärung für Körperschaften (IR, IC2023/ IF2024)

### Allgemeine Informationen

G0010	Bezeichnung des Steuerpflichtigen	
G0020	Aktennummer	
G0050	Rechtsform	
G0030	Handelsregisternummer	
G0040	Die Handelsregisternummer ist nicht verfügbar	<input type="checkbox"/>
G0045	Datum der Hinterlegung der Bilanz im Registre de commerce et des sociétés	

Falls keine Bilanz hinterlegt wurde, ist eine Kopie als Anlage beizufügen

G0060	Börsennotierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>
G0065	Religiöse Ordensgemeinschaft	<input type="checkbox"/>
G0066	Religiöse Vereinigung	<input type="checkbox"/>
G0070	Gegenstand des Unternehmens	
G0080	Veranlagungsstelle	
G0090	Berichtigende Erklärung	<input type="checkbox"/>
G0091	Gegenüber der initialen Erklärung abgeänderte Felder/Anlagen (maximal 500 Zeichen)	



## Andere Informationen

G0095 Vorherige Bezeichnung und Rechtsform (nach einer Änderung der Rechtsform)

---

G0100 Vorherige Aktennummer (nach einer Änderung der Rechtsform)

---

G0105 Andere Informationen

---

## Auflösung oder freiwillige Abwicklung

G0110 Freiwillige Auflösung während des Wirtschaftsjahres oder in einer freiwilligen Abwicklung

---

G0115 Auflösung gemäß Artikel 1865bis des Zivilgesetzbuches

---

G0120 Übernahme

---

G0130 Datum der Auflösung oder der Übernahme

---

G0140 Abschlusszeitpunkt der Abwicklung

---

Geben Sie den Liquidator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

## Gerichtliche Abwicklung oder Konkurs

G0170 Im laufenden Jahr in gerichtlichem Abwicklungs- oder Konkursverfahren

---

G0180 Beginn der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs

---

G0190 Abschlusszeitpunkt der gerichtlichen Abwicklung oder des Konkurs

---

Geben Sie den gerichtlichen Liquidator oder Kurator als gesetzlichen Vertreter in der Rubrik Kontakte an

## Behördliche Auflösung ohne Abwicklung

G0900 In behördlicher Auflösung ohne Abwicklung

---

G0905 Beginn der behördlichen Auflösung ohne Abwicklung

---

G0910 Abschluss der behördlichen Auflösung ohne Abwicklung

---

## Wirtschaftsjahr

G0210 Datum der Eröffnung

---

G0220 Abschlussdatum

---

G0225 Das Abschlussdatum wurde 2023 geändert

---

Bitte zwei Steuererklärungen abgeben (falls oben markiert)



### Bankkonto des Steuerpflichtigen

G0230 Kontoinhaber \_\_\_\_\_

G0240 Kontonummer (IBAN Code) \_\_\_\_\_

G0250 SWIFT / BIC \_\_\_\_\_

### Währung

G0260 Währung der Erklärung \_\_\_\_\_

Wechselkurs \_\_\_\_\_

G0270 Kurstyp                      Mittlerer Wechselkurs                          Wechselkurs am 31.12.                     

### Kontakte

#### Eingetragener Sitz oder Hauptverwaltung (am Ende des Wirtschaftsjahres)

G0308 Zusätzliche Angabe \_\_\_\_\_

G0310 Nummer \_\_\_\_\_

G0315 Straße \_\_\_\_\_

G0320 Postleitzahl \_\_\_\_\_

G0325 Ort \_\_\_\_\_

G0305 Land \_\_\_\_\_

G0370 Telefon \_\_\_\_\_

G0380 E-Mail \_\_\_\_\_

### Anschrift

G0413 Postfach \_\_\_\_\_

G0420 Postleitzahl \_\_\_\_\_

G0425 Ort \_\_\_\_\_

G0405 Land \_\_\_\_\_



## Gesetzlicher Vertreter, z.B. Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, Delegierter des Verwaltungsrats

G0560 Name \_\_\_\_\_

G0570 Vorname \_\_\_\_\_

G0580 Persönliche Kennnummer \_\_\_\_\_

G0590 Oder Geburtsdatum \_\_\_\_\_

G0595 Geburtsort \_\_\_\_\_

G0613 Postfach \_\_\_\_\_

G0620 Postleitzahl \_\_\_\_\_

G0625 Ort \_\_\_\_\_

G0645 Land \_\_\_\_\_

G0640 Telefon \_\_\_\_\_

G0645 E-Mail \_\_\_\_\_

## Person oder Dienstleister, die bei der Anfertigung der Steuererklärung mitgewirkt haben

G0650 Kontaktperson \_\_\_\_\_

G0730 Dienstleister \_\_\_\_\_

G0668 Zusätzliche Angabe \_\_\_\_\_

G0670 Nummer \_\_\_\_\_

G0675 Straße \_\_\_\_\_

G0680 Postleitzahl \_\_\_\_\_

G0685 Ort \_\_\_\_\_

G0665 Land \_\_\_\_\_

G0740 Telefon \_\_\_\_\_

G0750 E-Mail \_\_\_\_\_



## Spezifische steuerliche Bestimmungen

### Regime der steuerlichen Organschaft

G2000	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft angehört (Artikel 164bis L.I.R.) ?	Ja	Nein
G2010	Datum des Antrags zum Beitritt		
G2020	Der Antrag zum Beitritt zur steuerlichen Organschaft wurde bei folgender Veranlagungsstelle eingereicht		
G2025	Hat die steuerliche Organschaft die Anwendung von Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. beantragt ?	Ja	Nein
G2431	Beansprucht der Steuerpflichtige die Anwendung des Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. ?	Ja	Nein

Sind beizufügen :

- Eine umfassende Dokumentation bezüglich der erforderlichen Elemente zur Bestimmung der relevanten Verhältnisse, sowie sämtliche Informationen die belegen, dass die Anwendungsbedingungen von Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. erfüllt sind ; und

- Der Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers so wie in Artikel 164bis, Absatz 9, Nummer 9 L.I.R. vorgesehen

G2030	Der Steuerpflichtige ist	integrierende Muttergesellschaft	<input type="checkbox"/>
		integrierende Tochtergesellschaft	<input type="checkbox"/>
		integrierte Gesellschaft	<input type="checkbox"/>

### Bezeichnung der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft

G2080	Name der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft		
G2090	Aktennummer		
G2040	Diese Erklärung beinhaltet die Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften	Ja	Nein

### Bezeichnung der integrierten Gesellschaften

G2070	<u>Name der integrierten Gesellschaft</u>	<u>Aktennummer</u>	<u>Finanzunternehmen im Sinne von dem Artikel 168bis, Absatz 1, Nummer 7 L.I.R.</u>
			<input type="checkbox"/>



## Abschreibung gemäss Artikel 32, Absatz 1a L.I.R.

	Währung	Euro
G2300	Antrag auf Anwendung der Abschreibung von Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. in 2023	Ja Nein
G2310	Betrag der Abschreibung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2023 abgesetzt wurde	
G2315	Betrag der zurückgestellten Abschreibung, welcher in der Steuerbilanz 2023 abgesetzt wurde	
G2320	Summe der zurückgestellten Abschreibungen vorheriger Jahre, die nicht abgesetzt wurden	

## Sonstige Angaben

G2330	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte mit verbundenen Unternehmen durchgeführt (Artikel 56 und 56bis L.I.R.) ?	Ja Nein
G2340	Hat der Steuerpflichtige die Vereinfachungsmaßnahme der Sektion 4 des Verwaltungsrundschreibens des Steuerektors L.I.R. 56/1 - 56bis/1 vom 27. Dezember 2016 angewandt ?	Ja Nein
G2350	Hat der Steuerpflichtige Geschäfte ausgeführt mit verbundenen Unternehmen ansässig in Ländern und Gebieten, welche gemäß der EU-Liste als nicht kooperativ für Steuerzwecke gelten (Link <a href="http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l/ ListeUEterritoiresNC.html">http://impotsdirects.public.lu/fr/az/l/ ListeUEterritoiresNC.html</a> ) ?	Ja Nein
G2351	In welchen Ländern / Gebieten ?	
G2100	Liegt eine Vorabentscheidung für den Steuerpflichtigen vor oder wurde ein Vorabentscheidungsantrag für 2023 gestellt ?	Ja Nein
G2110	Ist der Steuerpflichtige ein Verbriefungsorganismus, eine Risikokapitalanlagegesellschaft (SICAR), eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Altersvorsorge-Spargesellschaft mit variablem Kapital (SEPCAV) oder in Form einer Altersvorsorge-Sparvereinigung (ASSEP) ?	Ja Nein
G2120	Ist der Steuerpflichtige ein reservierter alternativer Investmentfonds, der die Kriterien von Artikel 48 Absatz 1 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 in Bezug auf reservierte alternative Investmentfonds erfüllt ?	Ja Nein



## Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)

Währung

Euro

G2600	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abgezogen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben		
G2605	a. Im Rahmen von Zahlungen *		
G2610	i. Bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. welches nicht alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllt ?	Ja	Nein
G2615	ii. An einen hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe b) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2620	iii. An einen Organismus mit einer oder mehreren Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe c) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2625	iv. An eine unberücksichtigte Betriebsstätte bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe d) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2630	v. Von einem hybriden Organismus bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter L.I.R. ?	Ja	Nein
G2640	b. Im Rahmen von fiktiven Zahlungen zwischen dem Hauptsitz und einer Betriebsstätte oder zwischen zwei Betriebsstätten bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe f) L.I.R. ?	Ja	Nein
G2650	Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abgezogen welche zu einem doppelten Abzug im Rahmen einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe g) L.I.R. geführt haben ? *	Ja	Nein
G2660	Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Zahlungsempfänger von Erträgen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich eines hybriden Finanzinstruments gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. ?	Ja	Nein



G2670

Ist der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Zahlungsempfänger von Zahlungen von einem oder mehreren hybriden Organismen welche zu einem Abzug bei gleichzeitiger steuerlicher Nichtberücksichtigung geführt haben bezüglich einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe e) L.I.R. ?

Ja                  Nein

G2680

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abgezogen welche, direkt oder indirekt, in abzugsfähige Aufwendungen fließen, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen oder als Teil einer strukturierten Gestaltung geführt haben gemäß Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 3 L.I.R. ?

Ja                  Nein

G2690

War der Steuerpflichtige in einem, oder mehreren, anderen Steuergebieten ansässig ?

Ja                  Nein

Wenn ja, hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 Beträge abgezogen welche er auch in einem oder mehreren von diesen anderen Steuergebieten von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen hat insofern es sich nicht um Einkünfte handelt, die steuerlich doppelt berücksichtigt wurden gemäß Artikel 168ter, Absatz 4 L.I.R. ?

Ja                  Nein

G2700

Beansprucht der Steuerpflichtige die Anrechnung von Quellensteuern in Bezug auf Erträge von Finanzinstrumenten welche im Rahmen von einer hybriden Übertragung übertragen wurden ?

Ja                  Nein

G2710-n

Ist der Steuerpflichtige Teil, zusammen mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von dem Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 18 L.I.R., einer hybriden Gestaltung gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstaben a) bis e) und g) L.I.R. oder hat er, direkt oder indirekt, abzugsfähige Aufwendungen finanziert, die zu einer hybriden Gestaltung durch eine Transaktion oder eine Reihe von Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen geführt haben, dann obliegt es dem Steuerpflichtigen sein(e) verbundene(s) Unternehmen anzugeben.



## Meldung gemäß dem Artikel 7 des geänderten Gesetzes vom 25.März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC6)

G2720 Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres, eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt? Ja  Nein

Referenz (Arrangement ID\*) des/der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in der Europäischen Union gemeldet wurden:

---

---

Eventuelle Anmerkungen :

---

---

\*) Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Einreichung der Meldung über das Portal MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche er an alle betroffenen Steuerpflichtigen weiterleiten muss.

### Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige verbundene Unternehmen im Sinne von Artikel 164ter, Absatz 1 und Absatz 2 L.I.R.?

G2470 Ja  Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Verbundene Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen

### Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)

Hat der Steuerpflichtige, selbst oder zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen, mehr als 50 Prozent der Stimmrechte, des Kapitals oder der Rechte an den Gewinnen in einer oder mehreren Körperschaften gehalten, die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben, gemäß Artikel 164ter, Absatz 1 L.I.R.?

---

---

Ja  Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Beherrschte ausländische Unternehmen (Artikel 164ter L.I.R.)" beizufügen und die Zwischensumme auf die Seite 11 zu übertragen



## I. Ansässige Körperschaften

### Teilhaber

G1000

Anzahl der Inhaber von Aktien oder Anteilen deren Beteiligung von mindestens 10% am Abschlusstag des Wirtschaftsjahres beträgt

G1400

Hatten andere Inhaber von Aktien oder Anteilen, im Laufe des Jahres, eine Beteiligung von mindestens 10% ? Ja      Nein

Gegebenenfalls ist die Anlage "Teilhaber" beizufügen (eine Anlage pro Teilhaber)

## Betriebstätten im Inland

### Betriebsstätten im Inland

G0760

Gemeinde des eingetragenen Sitzes (Stand am Abschluss des Wirtschaftsjahres)

G0770

Hatte das Unternehmen Betriebsstätten auf dem Gebiet anderer Gemeinden ? Ja      Nein

G0780

Wurde der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf das Gebiet einer anderen Gemeinde verlegt ? Ja      Nein

G0790

Verand sich der eingetragene Sitz im Laufe des Wirtschaftsjahres auf dem Gebiet einer interkommunalen Gewerbezone ? Ja      Nein

G0800

Name der interkommunalen Gewerbezone in welcher sich der eingetragene Sitz befindet oder befand

## Ausländische Betriebstätten oder andere im Ausland erzielten Einkünfte

### Ausländische Betriebstätten

G0870

Hat der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr 2023 im Ausland eine oder mehrere Aktivitäten ausgeübt oder eine oder mehrere Einnahmequellen gehabt? Ja      Nein

G0880

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

G2360

Hat der Steuerpflichtige im Jahr 2023 eine Betriebstätte gehabt, die Forschung und Entwicklung betreibt, und in einem Staat des europäischen Wirtschaftsraumes außerhalb Luxemburgs ansässig ist? Ja      Nein

G2370

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?

### Im Ausland gehaltene Immobilie(n)

G2371

Hat der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres 2023 eine oder mehrere Immobilien außerhalb des Großherzogtums Luxemburg gehalten? Ja      Nein

G2372

In welchem Staat oder in welchen Staaten ?



## Körperschaftsteuer - Gewinn aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

**Gewinn aus Gewerbebetrieb** **Währung** **Euro**

R0010  
0010 Gewinn gemäß Handelsbilanz

---

R0020  
0020 Gewinn gemäß Steuerbilanz (gemäß beigelegter Erläuterung  
laut Steuerbilanz)

---

### Nicht abzugsfähige Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder steuerpflichtige Beträge, soweit sie nicht im Bilanzgewinn inbegriffen sind

R0030  
0030 Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für  
Substanzverringerung

---

R0040  
0040 Unzulässige Teilwertabschreibungen oder Rückstellungen

---

R0050  
1000 Zuführungen zu Reserven (gemäß beigelegter Erläuterung)

---

R0060  
1010 Verdeckte Gewinnausschüttungen

---

R0070  
1030 Vergütungen an Verwalter

---

R0260  
Nicht abzugsfähige Zinsen gemäß Artikel 168, Nummer 5  
L.I.R.

---

R0270  
Nicht abzugsfähige Lizenzgebühren gemäß Artikel 168,  
Nummer 5 L.I.R.

---

R0075  
Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

---

R0230  
Einzubeziehende Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.

---

R0240  
Zwischensumme (R0075 + R0230)

---

R0077  
Einzubeziehende Nettoeinkünfte von beherrschten  
ausländischen Unternehmen gemäß Artikel 164ter L.I.R. (laut  
beigelegter Erläuterung)

---

R0080  
1040 Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.

---

R0100  
Luxemburgische Kapitalertragsteuer (gemäß beigelegter  
Erläuterung)

---

R0110  
1060 Ausländische Ertragsteuer

---

R0120  
1080 Steuerabzug auf Tantiemen

---



Währung

Euro

R0220  
1190 Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen  
Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3  
L.I.R. einbegriffen

---

---

### Nicht abzugsfähige Steuern

R0130  
1090 Körperschaftsteuer

---

R0140  
1100 Kapitalertragsteuer

---

R0150  
1110 Vermögensteuer

---

R0160  
1240 Gewerbesteuer

---

R0170  
1130 Nicht abzugsfähige ausländische Steuern (einschließlich der  
nicht abzugsfähigen Steuern gemäß Artikel 168ter, Absatz 5  
L.I.R.)

---

R0180  
1140 Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die oben  
genannten Steuern beziehen

---

R0190  
1145 Andere nicht abzugsfähige Steuern

---

R0250

---

R0250

---

R0250

---

### Ausländische Verluste aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat

R0200  
1150 Verlust aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen  
ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen  
abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)

---

R0210  
1160 Verlust auf ausländischen Gütern aus einem Staat, mit dem  
Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen  
abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)

---



Aktennummer														
Vordruck 500												Jahr: 2023		

Währung Euro

### Zu befreiende Beträge soweit sie im Bilanzgewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge

R1000 Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R.) geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1010 - Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen

R1020 Zwischensumme (R1000 + R1010)

Erläuterung der Einkünfte und der Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im Zusammenhang stehen sind mittels Vordruck 506a anzugeben

R1030 Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. soweit die Zahlung der Einkünfte nicht zu einem Abzug beim Zahler der Einkünfte im Rahmen eines hybriden Finanzinstrumentes gemäß Artikel 168ter, Absatz 1, Nummer 2, Buchstabe a) L.I.R. geführt hat, es sei denn dieses hybride Finanzinstrument würde alle Bedingungen des letzten Satzes im Artikel 168ter, Absatz 3, Nummer 2 L.I.R. erfüllen

R1040 - Betriebsausgaben, die mit diesen Einkünften in Zusammenhang stehen

R1050 Zwischensumme

Erläuterung der steuerfreien Einkünfte nach Artikel 115 Nr 15a L.I.R. gemäß beigefügter Anlage



Währung

Euro

**Zu befreiende Beträge gemäß Artikel 164ter L.I.R. soweit sie in den Nettoeinkünften von vorherigen Wirtschaftsjahren enthalten sind**

Gewinnausschüttungen eines beherrschten ausländischen Unternehmens welche gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 6 L.I.R. steuerbefreit sind

R1260-1

R1260-2

R1260-3

R1260

Summe

Steuerbefreite Wertsteigerung gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 7 L.I.R.

R1270-1

R1270-2

R1270-3

R1270

Summe

R1280

Zwischensumme (R1260 + R1270)

**Hybride Gestaltungen (Artikel 168ter L.I.R.)**

R1290

In einem vorherigen Wirtschaftsjahr verweigerte Abzüge von Zahlungen, Ausgaben und Verlusten, insoweit sie mit Einkünften, die steuerlich doppelt berücksichtigt werden, verrechnet werden können im Wirtschaftsjahr 2023 gemäß Artikel 168ter, Absatz 3 L.I.R.

**Sonstige abzugsfähige oder zu befreiende Beträge**

R1060

1670

Änderung der Absetzung für Abnutzung



Währung Euro

**Nicht abzugsfähige Steuern, die als Erträge gebucht wurden**

- R1070 Körperschaftsteuer
- R1080 Steuerabzug vom Kapitalertrag
- R1090 Vermögensteuer
- R1100 Gewerbesteuer
- R1110 Sonstige nicht abzugsfähige Steuern

**Ausländische Gewinne oder andere Einkünfte aus einem Staat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat**

- R1120 1730 Gewinn aus einer Betriebsstätte, die in einem Staat gelegen ist, mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (gemäß beigefügter Erläuterung)
- R1130 Sonstige in Luxemburg steuerfreie Erträge auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommen (gemäß beigefügter Erläuterung)

**Zu befreiende oder abzuziehende Beträge in Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum**

- R1200 Steuerfreier oder abzuziehender Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.
- R1210 Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50ter L.I.R.

Gegebenenfalls ist der Vordruck 750 und/oder der Vordruck 760 beizufügen

**Überschüssige Fremdkapitalkosten (Artikel 168bis L.I.R.)**

- R7690 Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten
- R7685 Abzugsfähige vorgetragene überschüssige Fremdkapitalkosten

Fügen Sie die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." bei und übertragen sie die Beträge R7690 und R7685 oben.

R1300 Zwischensumme



## II. Religiöse Ordensgemeinschaften und Vereinigungen

unabhängig von der Rechtsform

R6060

Summe der Nettoeinkünfte  
(der Betrag aus der Zeile R6060 ist zu übertragen gemäß den  
Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der  
Nettoeinkünfte einer religiösen Ordensgemeinschaft und  
Vereinigung")

Währung

Euro

## III. Nicht ansässige Körperschaften

die weder ihren eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in Luxemburg haben

### Betriebstätten im Inland

#### Art der Tätigkeit oder Einnahmequellen im Inland

(die Zeilen G0850 bis G0860 betreffen nur nicht ansässige Körperschaften)

G0850

Im Inland gehaltene Betriebstätte(n)

G0760

Gemeinde, in welcher der nicht ansässige Steuerpflichtige  
eine oder mehrere Betriebstätten im Inland hat

Im Inland gehaltene Immobilie(n)

Andere Aktivitäten oder Einnahmequellen

G0860

Zusätzliche Erläuterungen zur Aktivität

R6061

Summe der Nettoeinkünfte  
(der Betrag aus der Zeile R6061 ist zu übertragen gemäß den  
Erläuterungen der Anlage "Bestimmung der Summe der  
Nettoeinkünfte der Körperschaften die weder ihren  
eingetragenen Sitz, noch ihre Hauptverwaltung in  
Luxemburg haben")

---

---

Summe der Nettoeinkünfte

---

---



## Körperschaftsteuer - Steuerliche Organschaft

### Summe der Verlustvorträge aus Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

	Währung	Euro
R2010	Am Anfang des Jahres	
R2020	Verwendung des Jahres	
R2030	Am Ende des Jahres	

### Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte

R2040	Übertrag der Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaften	
R2050	Summe der Nettoeinkünfte die der Summe der Nettoeinkünfte der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen sind	
1904		

### Übertragene Spenden

R2060	Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind	
-------	---	--

## Körperschaftsteuer - Sonderausgaben

### Spenden

R2120	Spenden Steuerjahr 2023 (gemäß beigefügter Erläuterung)	
R2110	Vortrag des Steuerjahres 2022	
R2100	Vortrag des Steuerjahres 2021	

### Verlustvorträge von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während der Zugehörigkeit zur Organschaft entstanden sind)

R2130		



## Körperschaftsteuer - Auf den Steuerbetrag anzurechnende Beträge

Euro

### Steuergutschrift für Investitionen

R4100	Steuergutschrift für Investitionen (Vortrag der Zeile 91 des Vordrucks 800)
R4120	Steuergutschrift für den Kauf von Software (Vortrag der Zeile 92 des Vordrucks 800)
R4130	Summe
R4140	Summe der Erwerbe von Null-Emissionen-Personenkraftwagen in 2023 (Vortrag der Zeile 15 des Vordrucks 800)
R4150	Summe der Erwerbe von Software in 2023 (Vortrag der Zeile 39 des Vordrucks 800)
R4110	Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist der Vordruck 800 beizufügen

### Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen

R4200	Laufendes Jahr
R4210	Vortrag (gemäß beigefügter Erläuterung)

Gegebenenfalls ist die Anlage "Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen" beizufügen

### Steuergutschrift für die Kosten beruflicher Weiterbildung

R4310	Vortrag von vorherigen Wirtschaftsjahren (gemäß beigefügter Erläuterung)
-------	--



Währung

Euro

## Anrechenbare Steuer, welche von einem ausländischen beherrschten Unternehmen festgestellt und entrichtet wurde

R4450 Anrechenbare Steuer, welche festgestellt und entrichtet wurde von einem ausländischen beherrschten Unternehmen gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummer 8 L.I.R.

---

## Steuerabzüge

R4410 Steuerabzug auf Tantiemen (gemäß beigefügter Erläuterung)

---

R4420 Anrechenbarer und erstattbarer Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen (Artikel 154 (6a), 149 (4a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

---

R4425 Steuerabzug auf inländischen Einkünften aus Kapitalvermögen anrechenbar in Höhe der geschuldeten Steuer (Artikel 154 (6a) und 168ter (5) L.I.R.) (gemäß beigefügter Erläuterung)

---

R4430 Ausländischer Steuerabzug welcher aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens und gemäß Artikel 168ter (5) L.I.R. anrechenbar ist (gemäß beigefügter Erläuterung)

---

R4440 Anrechenbarer ausländischer Steuerabzug gemäß Artikel 134bis und 168ter (5) L.I.R. (gemäß beigefügter Erläuterung)

---

R4500

---



## Gewerbsteuer - Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Hinzurechnungen und Abzüge

### Gewinn

C0010

0010 Der nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn des Wirtschaftsjahres

C0020

Beträge, die der Gewerbsteuer nicht unterliegen (gemäß beigefügter Erläuterung)

C0030

Zwischensumme

Währung

Euro

### Beträge hinzurechnen, soweit sie die Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemindert haben

C0110

0230 Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt worden sind

C0120

Anteil an den Verlusten einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind

C0130

Der auf ausländische Betriebsstätten entfallende Gewerbeverlust

0280

C0150

Betrag, der gemäß Artikel 164ter, Absatz 4, Nummern 6 und 7 L.I.R. von der Einkommenssteuer der Körperschaften befreit ist.

C0140

7010

C0140

7010

### Abziehende Beträge, soweit sie in den Einkünften aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind

C0200

0430 Anteil an den Gewinnen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind

C0201

Gewinnanteile, die gemäß Paragraph 8, Nummer 4 des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes zum Gewerbeertrag einer Kommanditgesellschaft auf Aktien hinzugerechnet wurden

C0202

Dividendenauszahlungen, Gewinnanteile und sonstige Erträge gemäß Paragraph 9, Nummer 2a des abgeänderten Gewerbesteuergesetzes



Aktennummer																				
Vordruck 500	Jahr: 2023																			

C0210 Teil des Gewerbeertrags, der auf nicht im Inland belegene  
Betriebsstätten entfällt

C0215 Nettoeinkünfte, welche gemäß Artikel 164ter L.I.R. in die Summe  
der Nettoeinkünfte einbezogen wurden, soweit sie im  
Gewerbeertrag inbegriffen sind

C0216

C0216

## Spenden

C0240  
1460 Spenden des Jahres 2022

C0230  
1465 Vortrag des Jahres 2021

C0220  
1466 Vortrag des Jahres 2020



Aktennummer																				
Vordruck 500																			Jahr: 2023	

## Gewerbesteuer - Steuerliche Organschaft

Währung Euro

### Summe der vorgetragenen Betriebsverluste von Wirtschaftsjahren, die der Aufnahme in die steuerliche Organschaft vorangehen

C0310 Am Anfang des Jahres  
\_\_\_\_\_  
C0320 Verwendung des Jahres  
\_\_\_\_\_  
C0330 Am Ende des Jahres  
\_\_\_\_\_

### Übertragene Gewerbeerträge

C0340 Übertrag der Gewerbeerträge der integrierten Gesellschaften  
\_\_\_\_\_  
C0350 Gewerbeertrag, der dem Gewerbeertrag der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft hinzuzurechnen ist  
\_\_\_\_\_

### Übertragene Spenden

C0360 Summe der Spenden, die bei der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft anzurechnen sind  
\_\_\_\_\_

## Gewerbesteuer - Betriebsverluste

### Vorgetragene Betriebsverluste von vorherigen Wirtschaftsjahren (die während des Regimes der steuerlichen Organschaft entstanden sind)

C0410  
\_\_\_\_\_  
C0410  
\_\_\_\_\_



Aktennummer																				
Vordruck 500																		Jahr: 2023		

## Vermögensteuer - Betriebsvermögen am 01.01.2024

(betrifft nicht ansässige Körperschaften nicht)

	Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0010	Inländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem Einheitswert anzusetzen)	
Z0020	Der Einheitswert wurde nicht für alle Einheiten festgesetzt	<input type="checkbox"/>
Z0030	Ausländische Betriebsgrundstücke (sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen)	
Z0050 0010	Summe	
Z0070 0020	Gewerbeberechtigungen	
Z0090 0030	Anlagevermögen (ausgenommen Wertpapiere bewertet am 31.12)	
Z0110	Umlaufvermögen	
Z0130	Wertpapiere bewertet am 31.12	
Z0200 6910		
Z0400 0070	- Befreiung der Beteiligung(en) (§ 60 BewG)	
Z0410 0075	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60bis BewG)	
Z0420 0085	- Befreiung der Rechte an geistigem Eigentum (§ 60ter BewG)	
Z0500	<b>Gesamtes Rohvermögen</b>	



Aktennummer																				
Vordruck 500																			Jahr: 2023	

	Steuerpflichtige Vermögenseinheiten und Vermögenseinheiten welche gemäß § 60, § 60bis und § 60ter BewG steuerbefreit sind	Von der luxemburgischen Vermögensteuer durch ein Doppelbesteuerungsabkommen steuerbefreite Vermögenseinheiten
Z0600	<hr/>	
	Verbindlichkeiten und Rückstellungen	
Z0620	<hr/>	
	Davon nicht abzugsfähige Verbindlichkeiten (§ 60, § 60bis und § 60ter BewG)	
Z0630	<hr/>	
	Davon Rückstellungen gemäß Artikel 46, Nummer 8 L.I.R.	
Z0750	<hr/>	
0060	<b>Abzugsfähige Verbindlichkeiten und Rückstellungen</b>	
Z0800	<hr/>	
Z0800	<hr/>	
Z0900	<hr/>	
	<b>Summe der Abzüge</b>	
Z1000	<hr/>	
0300	<b>Reinvermögen</b>	
	<hr/>	



## Antrag auf Ermäßigung der Vermögensteuer durch Eintragung einer besonderen fünfjährigen Rücklage (§ 8a VStG)

F1200 Verwendung des Steuerjahresgewinns 2023

---

F1210 Verwendung freier Rücklagen (bei unzureichendem vorhandenem Gewinn)

---

F1230 Betrag der Ermäßigung der Vermögensteuer (1/5 der eingetragenen Rücklage)

---

## Vorzeitige, vollständige oder teilweise, Auflösung einer fünfjährigen Rücklage im Steuerjahr 2023 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)

Wurde eine fünfjährige Rücklage vollständig oder teilweise vorzeitig aufgelöst im Steuerjahr 2023 (Paragraph 8, Absatz 3 und 3a VStG)?

Ja                  Nein

Jahr der Buchung der benutzten fünfjährigen Rücklage

F1232  2019

F1232  2020

F1232  2021

F1232  2022

---

F1233 Genutzter Betrag der fünfjährigen Rücklage

---

F1234 Zur Vermögensteuer hinzuzurechnender Betrag (1/5 der benutzten Rücklage)

---

## Vermögensteuer - Zusätzliche Frage(n)

Stichtag für die Bewertung von Finanzanlagen ist das Ende des Jahres (31. Dezember 2023) (§ 63 BewG)

Z0001 Wechselkurs am Ende des Wirtschaftsjahres

---

Z0002 Wechselkurs

---



## Vermögensteuer - Mindeststeuer

In den Konten (\*) des Standardkontenplans aufgezeichnete Beträge (mit Ausnahme des Buchwerts der Posten, deren Besteuerungsrecht ein Staat hat mit dem Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat)

		Währung	Euro
F1300 1020	Finanzanlagen (23*)		
F1310 1025	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (41*)		
F1320 1030	Wertpapiere (50*)		
F1330 1035	Bank- und Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand (51*)		
F1340 1040	Summe der Posten (23, 41, 50, 51 des Standardkontenplans)		
F1350 1045	Bilanzsumme (des standardisierten Kontenplans)		

Falls personenbezogene Daten bezüglich natürlicher Personen von der Körperschaft übermittelt werden, werden diese von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung ([https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD\\_GDPR.html](https://impotsdirects.public.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html)).

### Unterschrift

Wir versichern, daß wir die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.

\_\_\_\_\_  
Der gesetzliche Vertreter (oder einer von ihm beauftragten Person)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_